

RUTH KATHARINA WEBER

Der Begründungsstil von Conseil constitutionnel und Bundesverfassungsgericht

*Freiburger
Rechtswissenschaftliche
Abhandlungen
26*

Mohr Siebeck

FREIBURGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Band 26



Ruth Katharina Weber

Der Begründungsstil von Conseil constitutionnel und Bundesverfassungsgericht

Eine vergleichende Analyse der Spruchpraxis

Mohr Siebeck

Ruth Katharina Weber, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i.Br. und Paris; 2014 Erste Juristische Prüfung; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie sowie am Institut für Medien- und Informationsrecht in Freiburg; seit 2017 Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin; 2018 Promotion (Freiburg und Université Paris Panthéon-Assas).
orcid.org/0000-0003-3128-2058

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Berlin und der Wissenschaftlichen Gesellschaft, Freiburg

ISBN 978-3-16-156894-7 / eISBN 978-3-16-156895-4
DOI 10.1628/978-3-16-156895-4

ISSN 1864-3701 / eISSN 2569-393X (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden

Printed in Germany.

Meinen Eltern und meinen Brüdern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der École doctorale d'histoire du droit, philosophie du droit et sociologie du droit der Université Paris II Panthéon-Assas als Dissertation angenommen. Die Arbeit entstand in Cotutelle an beiden Universitäten zwischen 2014 und 2018. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand von Januar 2019.

Außerordentlicher Dank gebührt meinen beiden Betreuern Professor Dr. *Matthias Jestaedt* und Professor Dr. *Olivier Beaud*. *Matthias Jestaedt* gab mir noch während meiner Zeit als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl die Idee für die Arbeit. Dafür und für die hervorragende Betreuung und wertvolle wissenschaftliche Unterstützung und Förderung bin ich sehr dankbar. Ma reconnaissance la plus profonde revient aussi au professeur *Olivier Beaud* pour sa disponibilité et ses conseils ainsi que l'attention témoignée tout au long de cette recherche.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission meiner Soutenance de thèse, Professor Dr. *Catherine Haguenau-Moizard* (Universität de Strasbourg), Professor Dr. *Olivier Lepsius*, LL.M. (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) sowie Professor Dr. *Thomas Würtenberger* (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) danke ich für ihren Einsatz in meinem deutsch-französischen Vorhaben.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie der Landesgraduiertenförderung Baden-Württemberg bin ich für die Förderung meiner Promotion dankbar. Für meine Promotionszeit in Paris danke ich dem deutsch-französischen Doktorandenkolleg zur Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht für die Mobilitätsbeihilfe. Dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie der Wissenschaftlichen Gesellschaft Freiburg bin ich für Druckkostenzuschüsse dankbar. Dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe *Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen* und die angenehme Unterstützung bei der Veröffentlichung.

Im Rahmen meiner Stage am Conseil constitutionnel von Januar bis März 2016 konnte ich mit nahezu allen Mitgliedern sowie den juristischen Mitarbeitern ein Leitfadenterview führen. Für diese einmalige Gelegenheit und die herzliche Aufnahme bin ich sehr dankbar, vor allem *Nicole Maestracci* für ihr Interesse und ihre Diskussionsbereitschaft. Stellvertretend für die erkenntnisreichen Gespräche am Conseil d'État möchte ich mich bei *Philippe Martin* be-

denken. Für den produktiven wissenschaftlichen Austausch im Rahmen des Forschungsprojekts „L’élaboration des décisions des cours constitutionnelles et européennes“ danke ich allen Beteiligten und vor allem der Projektleiterin *Fanny Malhière*.

Großer Dank gilt meinen Kolleginnen und Kollegen in Freiburg. An den Lehrstühlen von *Matthias Jestaedt* und *Jens-Peter Schneider* und in den Mittagsrunden im öffentlichen Recht habe ich Inspiration, Kritik und Mut erfahren, mein Projekt weiterzuverfolgen.

Für die hilfreichen Denkanstöße und aufmerksame Korrekturhilfe danke ich meinen Freundinnen und Freunden *Basil Bernard*, *Miriam Bräuer*, *Rodrigo Cadore*, *Jakob Faig*, *Nils Janson*, *Fanny Malhière*, *Gustav Ollinger*, *Katharina Stein*, *Patrick Schultes*, *Nora Wienfort* und *Laura Wittmann*. *Nora Wienfort* und *Ilse Kron-Weber* haben meine Arbeit nicht nur von vorne bis hinten gelesen (und auseinandergenommen), sondern waren mir eine Unterstützung in allen Lebenslagen. *Ulrich Weber* danke ich für seine Geduld bei Formatierungs- und Programmierungsfragen.

Schließlich danke ich meinen Freunden und meiner Familie für den großen Rückhalt während der Zeit meiner Promotion. Meinen Eltern *Ilse* und *Helmut* und meinen Brüdern *Paul* und *Ulrich* sei dieses Buch gewidmet.

Berlin, Februar 2019

Ruth Katharina Weber

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Verzeichnis der Graphiken	XXI
Einleitung	1
§ 1 Themeneinführung und Ziele der Arbeit	1
§ 2 Begriffliche Annäherungen an den Begründungsstil	3
§ 3 Gang der Darstellung	13
Erster Teil: Empirische Untersuchung	17
§ 1 Entscheidungslänge	17
§ 2 Entscheidungsstruktur	63
Zweiter Teil: Justizkultureller Hintergrund	149
§ 1 Herausbildung des Begründungsstils an der französischen Höchstgerichtsbarkeit	149
§ 2 Herausbildung des Begründungsstils an der deutschen Höchstgerichtsbarkeit	218
§ 3 Juristen- und Richterausbildung	233
Dritter Teil: Institutionelle Erklärungsmuster	243
§ 1 Institutionelle Selbstpositionierung in den ersten Entscheidungen	243
§ 2 Institutionenkult und Beratungskultur	255
§ 3 Institutionelle Paratextualisierung	284

Fazit	323
Résumé	337
Quellen	347
Sach- und Personenregister	377

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Verzeichnis der Graphiken	XXI
Einleitung	1
§ 1 Themeneinführung und Ziele der Arbeit	1
§ 2 Begriffliche Annäherungen an den Begründungsstil	3
A. Linguistische Vorüberlegungen	3
B. Stil und Recht	6
C. Stil und Rechtsvergleichung	9
D. Begründungsstil	11
§ 3 Gang der Darstellung	13
Erster Teil: Empirische Untersuchung	17
§ 1 Entscheidungslänge	17
A. Kontextualisierung und Annäherung an den Gerichtsalltag	18
B. Methode und Gegenstand der Analyse	20
I. Medien der Entscheidungsveröffentlichung	20
II. Methodische Schwierigkeiten	23
C. Entscheidungsaufkommen und -länge aller Verfahrensarten am Conseil constitutionnel	25
I. Entscheidungsaufkommen	25
1. Normenkontrolle – Der Conseil constitutionnel als veritables Verfassungsgericht?	26
2. Wahlprüfung – Der Conseil constitutionnel als Tatsachengericht?	27
3. Organisation und Konsultation – Der Conseil constitutionnel als dritte Gesetzgebungskammer?	29
II. Entscheidungslänge	35
D. Entwicklungen der Normenkontrolle	35

I.	Entscheidungsaufkommen und -länge in DC-Verfahren	36
1.	Entscheidungsaufkommen	36
2.	Entscheidungslänge	41
a)	Längerwerden der Entscheidungen	42
b)	Große Diskrepanz der Entscheidungslänge	44
c)	Zwischenfazit: Entscheidungspädagogik	46
II.	Konstanz in QPC-Verfahren	47
E.	Kontrastierung mit dem Bundesverfassungsgericht	53
I.	Schwierigkeiten bei der Analyse der Kammerspruchpraxis	54
II.	Senatsentscheidungen: Der Monolith aus 140 Bänden	56
F.	Erkenntnisse aus der Untersuchung der Entscheidungslänge	61
§ 2	<i>Entscheidungsstruktur</i>	63
A.	Entscheidungsbausteine außerhalb von Tenor und Gründen	65
I.	Die Entscheidung einleitende Bausteine	66
1.	Überschriften und Leitsätze	66
2.	Entscheidungsformel „Im Namen des Volkes“	69
3.	Rubrum	71
II.	Die Entscheidung abschließende Bausteine	71
1.	Nennung der mitwirkenden Richterinnen und Richter	71
2.	Mitteilen der Stimmenverhältnisse und Sondervoten	77
III.	Zwischenfazit: Bausteine als Indiz des gerichtlichen Selbstverständnisses	81
B.	Tenor der Entscheidung als Einleitung oder Schluss	82
C.	Strikte Formalisierung der Entscheidungsgründe des Conseil constitutionnel	85
I.	Visas als Referenzierungsteil	85
1.	Veranschaulichung der verschiedenen Visas	85
2.	Funktionen der Visas	88
II.	Considérants als Begründungsteil im engeren Sinne	90
1.	Grundstruktur der Considérants	90
2.	Herausbildung von Grundsatz-Considérants	94
III.	Die Entscheidungsbegründung als Sinnbild eines juristischen Syllogismus	101
1.	Annäherung an die Argumentationsform des juristischen Syllogismus	102
2.	Überprüfung der Entscheidungen des Conseil constitutionnel auf syllogistische Strukturen	104
a)	„Liberté d'Association“ von 1971	104
b)	„Jeremy F.“ von 2013	112
3.	Mystifikation durch den juristischen Syllogismus	118
IV.	Modernisierung der Entscheidungsredaktion 2016	120
1.	Inhalt der Reform: Abkehr vom Ein-Satz-Muster und den Considérants	122

2. Bewertung der Reform: „Big-bang juridique“ oder Zeichen der „Présidentialisation“ des Conseil constitutionnel?	123
D. Formalisierungstendenzen in der Entscheidungsbegründung des Bundesverfassungsgerichts	127
I. Grundsätzliche Untergliederung in tatsächliche und rechtliche Würdigung	127
1. Würdigung der Tatsachen als Referenzierungsteil?	128
2. Rechtliche Würdigung als Begründungsteil im engeren Sinne	129
II. Maßstabbildung und Abschichtung in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	130
III. Überprüfung der Entscheidungsstrukturen	134
1. Hintergrund der herangezogenen Entscheidungen	135
2. Leitsätze	136
3. Stimmenverhältnisse und beteiligte Richterinnen und Richter	137
4. Gründe der Entscheidung	137
a) Überschriften und Inhaltsverzeichnis als Zeichen der Verwissenschaftlichung?	137
b) Weiterentwicklung in der Abschichtung von Maßstab und Subsumtion hin zu einer Entkopplung?	139
E. Erkenntnisse aus der Untersuchung der Entscheidungsstruktur	145

Zweiter Teil: Justizkultureller Hintergrund 149

§ 1 *Herausbildung des Begründungsstils an der französischen Höchstgerichtsbarkeit* 149

A. Historische Weichenstellungen im Ancien Régime und in der Französischen Revolution	149
I. Abwesenheit der Begründung im Ancien Régime	150
II. Französische Revolution und deren Folgen für den Begründungsstil	155
1. Einführung der Begründungspflicht	155
2. Eingliederung des Tribunal de cassation in den Corps législatif und „référé législatif“	159
3. Aufklärung und französischer Begründungsstil	162
a) Richterbild der Aufklärung, insbesondere Montesquieu L'Esprit des Lois	163
b) Wechselbezüglichkeit zum klassischen französischen Begründungsstil	167
B. Begründungsstil der Cour de cassation	169
I. Historische Herausbildung des Begründungsstils	170
1. Emanzipation des Tribunal de cassation	170
2. Die Aufspaltung des jurisdiktionellen Diskurses als Kennzeichen des Begründungsstils?	174
II. Kritik am Begründungsstil der Cour de cassation	177

1. Redaktionsform und Funktion als Kassationsgericht	179
2. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	183
III. Aktuelle Debatten um den Begründungsstil	188
C. Begründungsstil des Conseil d'État	192
I. Historische Herausbildung des Begründungsstils	192
II. Der Begründungsstil des Conseil d'État als archaische Kunstform?	198
III. Aktuelle Debatten um den Begründungsstil	200
1. Der Conseil d'État in einer Experimentierphase	203
2. Bewertung der jüngeren Entwicklungen am Conseil d'État	205
a) Präjudizien und traditionelles Richterbild	206
b) Schlussanträge der Rapporteurs publics	208
c) Das Traditionsbewusstsein der verwaltungsrechtlichen Justizkultur	216
§ 2 <i>Herausbildung des Begründungsstils an der deutschen Höchstgerichtsbarkeit</i>	218
A. Historische Entwicklung der Entscheidungsbegründung an der deutschen Höchstgerichtsbarkeit	218
I. Fehlende Begründung in Urteilen des Reichskammergerichts	218
II. Einführung der Begründungspflicht in mehreren deutschen Staaten im 19. Jahrhundert	221
III. Zivilprozessordnung von 1879	222
IV. Begründungspraxis des Reichsgerichts	224
V. Die allmähliche Herausbildung eines einheitlichen Begründungsstils am Reichsgericht	227
VI. Der Begründungsstil des Reichsgerichts von 1933 bis 1945	229
B. Der gegenwärtige Begründungsstil der deutschen Höchstgerichtsbarkeit	230
I. Charakteristika des Begründungsstils	230
II. Fehlender Diskurs über den Begründungsstil?	232
§ 3 <i>Juristen- und Richterausbildung</i>	233
A. Dualismus von Universitäten und Grandes Écoles in Frankreich	233
I. Studium und Arbeitstechnik an der Universität	233
II. École Nationale de Magistrature und École Nationale d'Administration	235
III. Dualismus der französischen Ausbildung	237
B. Das preußische Modell des Volljuristen in Deutschland	239
I. Historische Wurzeln	239
II. Richterausbildung heute	240
C. Erkenntnisse aus der Untersuchung der Justizkultur	241

Dritter Teil: Institutionelle Erklärungsmuster	243
§ 1 <i>Institutionelle Selbstpositionierung in den ersten Entscheidungen</i>	243
A. Neue Institutionen in neuer Verfassung – Gerichtsbarkeit oder Organ?	244
I. Conseil constitutionnel und „Légicentrisme“	244
1. Primat des Gesetzes und zurückhaltende Kontrolle	244
2. Ungenügende institutionelle Selbstpositionierung	247
II. Bundesverfassungsgericht und „Denken von der Verfassung her“ ..	248
B. Begründungsstil der ersten Entscheidungen	249
I. Übernahme des Begründungsstils des Conseil d’État durch den Conseil constitutionnel	249
II. Gutachten, Statusdenkschrift und emanzipatorische Entscheidungen am Bundesverfassungsgericht	253
§ 2 <i>Institutionenkult und Beratungskultur</i>	255
A. Außendarstellung der beiden Gerichte	256
B. Traditionslinien in der personellen Zusammensetzung	261
I. Conseil constitutionnel: Juges – Membres – Sages?	261
II. Bundesverfassungsgericht: Juristische Weise?	267
III. Juristische und politische Weise	270
C. Interne Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse	270
I. Conseil constitutionnel	272
1. Typischer Verfahrensablauf	272
2. Der Generalsekretär als „zehntes Mitglied“ und „Redaktionschef“	276
II. Bundesverfassungsgericht	280
III. „Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses“	283
§ 3 <i>Institutionelle Paratextualisierung</i>	284
A. Externe Paratextualisierung des Diskurses am Conseil constitutionnel	285
I. Kategorisierung der Paratexte am Conseil constitutionnel	285
1. (Nouveaux) Cahiers du Conseil constitutionnel und Titre VII ..	285
2. Dokumente aus dem Prozessverlauf	286
3. Pressemitteilungen	287
4. Dokumentationsdossiers	288
5. Liste externer Beiträge	289
6. Rechtsprechungsübersichten	290
7. Protokolle der Beratungen	290
8. Kommentare	291
II. Funktionen der Paratexte	295
1. Gegenüberstellung von Inhalt von Entscheidung und Kommentar	295
a) Beispiele aus dem Kommentar der Entscheidung Nr. 2013-314P QPC	295

b) Beispiele aus der Entscheidung Nr. 2013-314 QPC	299
2. Erläuterungsfunktion	300
3. Funktionsäquivalent zu Schlussanträgen?	302
4. Funktion einer Meta-Begründung	304
III. Erklärungsversuche für die Paratextualisierung: Institutionelle Schieflagen	306
1. Dominanz des Generalsekretärs	306
2. Rollenverteilung zwischen „doctrine du juge“ und „doctrine universitaire“	308
IV. La culture juridique française	311
B. Interne Paratextualisierung am Bundesverfassungsgericht	314
I. Sondervoten und Richterpersönlichkeit	314
II. Para-Verfassungsrecht im Maßstabteil der Entscheidungen	317
III. Para-Verfassungsrecht als Kommunikationsort mit der Verfassungsrechtswissenschaft	319
Fazit	323
Résumé	337
Quellen	347
I. Bibliotheksressourcen	347
II. Internetquellen	369
III. Geführte Interviews	373
(Ehemalige) Mitglieder des Conseil constitutionnel	373
(Ehemalige) Mitarbeiter des Conseil constitutionnel	373
Mitglieder des Conseil d'État	374
IV. Leitfragebogen für Interviews	374
Sach- und Personenregister	377

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJDA	L'actualité juridique Droit administratif
AN	Assemblée Nationale / Élection à l'Assemblée Nationale
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AR16	Article 16 de la Constitution – pouvoirs exceptionnels du Président de la République
Art.	Artikel
Ass.	assemblée
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BICC	Bulletin d'information de la Cour de cassation
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CCass	Cour de cassation
CC	Conseil constitutionnel
CE	Conseil d'État
CF	Constitution du 4 octobre 1958 / Verfassung der Französischen Republik vom 4. Oktober 1958
cf.	confer
Chap.	chapitre
CNCCFP	Commission nationale des comptes de campagne et des financements politiques
Cons.	considérant
D	Déchéance de parlementaires

D.	Recueil Dalloz
d. h.	das heißt
DC	Décision de conformité
DDHC	Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen de 1789 / Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
Ebd.	Ebenda
EDCE	Études et Documents du Conseil d'État
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ENA	École Nationale d'Administration
ENM	École Nationale de Magistrature
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGHVerfO	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ff.	und folgende Seiten
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
FNR	Fins de non-recevoir
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GOBGH	Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofs
GOBVerfG	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HWPh	Historisches Wörterbuch der Philosophie
Hrsg.	Herausgeber
I	Incompatibilité des parlementaires
I. CON	International Journal of Constitutional Law
i. d. R.	in der Regel
IEP	Institut d'Études Politiques
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
IPE	Ius Publicum Europaeum
i. S. v.	im Sinne von
JCP G	La semaine juridique – Édition générale (Jurisclasseur périodique)

J. O.	Journal Officiel de la République Française (Amtsblatt der Französischen Republik)
JöR N. F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KPD	Kommunistische Partei Deutschland
L	Loi / Déclassements de textes législatifs au rang réglementaire
lit.	littera/e
LO	Loi organique
LOM	Répartitions des compétences entre l'État et certaines collectivités d'outre-mer
LP	Contrôle de constitutionnalité des lois du pays de Nouvelle-Calédonie
LPA	Les Petites Affiches
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(N)CCC	(Nouveaux) Cahiers du Conseil constitutionnel
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
N° / n°	numéro
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NSDAP	Nationalsozialistische Deutschen Arbeiterpartei
Nr.	Nummer
ORGA	Décision d'organisation du Conseil constitutionnel
PDR	Élection présidentielle
PFRLR	Principe fondamental reconnu par les lois de la République
PS	Parti socialiste
QPC	Question prioritaire de constitutionnalité
R	Réglementaire (Partie réglementaire d'un code suivie d'un numéro d'article)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDP	Revue de droit public et de la science politique en France et à l'étranger
Rec.	Recueil des décisions
REF	Référendum
RFDA	Revue française de droit administratif
RFDC	Revue française de droit constitutionnel
RHD	Revue historique de droit français et étranger
RHFD	Revue d'histoire des facultés de droit, de la culture juridique, du monde des juristes et du livre juridique
RID comp.	Revue internationale de droit comparé
RIEJ	Revue interdisciplinaire d'études juridiques
RJ	Rechtshistorisches Journal
Rn.	Randnummer/n
Rs.	Rechtssache/n
Rspr.	Rechtsprechung
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTDE	Revue trimestrielle de droit européen
S.	Seite / Satz
s.	siehe
SEN	Élection au Sénat
SGG	Sozialgerichtsgesetz

sog.	sogenannte/r/s
Sp.	Spalte
SRP	Sozialistische Reichspartei
StPO	Strafprozessordnung
Top.	Topik
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Verzeichnis der Graphiken

<i>Graphik 1:</i> Prozentuale Verteilung aller Verfahren am Conseil constitutionnel 1958–2015	26
<i>Graphik 2:</i> Entscheidungsaufkommen in Normenkontrollverfahren 1958–2015	26
<i>Graphik 3:</i> Entscheidungsaufkommen in Wahlprüfungsverfahren 1958–2015	28
<i>Graphik 4:</i> Entscheidungsaufkommen in sonstigen Verfahren 1958–2015 .	29
<i>Graphik 5:</i> Durchschnittliche Seitenanzahl aller Verfahren 1958–2015 ...	35
<i>Graphik 6:</i> Entscheidungsaufkommen in DC-Verfahren 1958–2015	36
<i>Graphik 7:</i> Verteilung der durchschnittlichen Seitenanzahl in DC-Verfahren 1958–2015	41
<i>Graphik 8:</i> Durchschnittliche Seitenanzahl nach Entscheidungsausspruch in DC-Verfahren 1958–2015	45
<i>Graphik 9:</i> Entscheidungsaufkommen in QPC-Verfahren 2010–2015	48
<i>Graphik 10:</i> Verteilung der durchschnittlichen Seitenanzahl in QPC-Verfahren 2010–2015	51
<i>Graphik 11:</i> Entscheidungsaufkommen in Senatsverfahren 1951–2014 ...	57
<i>Graphik 12:</i> Durchschnittliche Seitenanzahl in Senatsverfahren 1951–2014	58
<i>Graphik 13:</i> Verhältnis der Seitenanzahl der Entscheidungen und der Seitenanzahl der Kommentare 1996–2015	294

Einleitung

§ 1 Themeneinführung und Ziele der Arbeit

Une „révolution [...] en marche“^{1?}

Entscheidungen der französischen Höchstgerichtsbarkeit folgten seit der Französischen Revolution einer strikt vorgegebenen Struktur: In einem einzigen überlangen Satz wurden verschachtelte Satzteile, eingeleitet von „Vus“, „Considéran^ts“ und „Attendus“, aneinandergereiht, um schließlich in den Urteilstenor zu münden. Das nach diesem Ein-Satz-Muster gefundene Urteil selbst umfasste meist kaum mehr als eine Druckseite. Für die Anhängerschaft dieser traditionellen Redaktionsform ist der Richter² in Frankreich vereinfacht dargestellt nach *Montesquieu*schem Vorbild „la bouche qui prononce les paroles de la loi“ – nichts weiter als ein mechanischer Gesetzesanwender. Dementsprechend sei es auch ein Gebot der Logik, aus der knappen Gegenüberstellung von Gesetz und Sachverhalt in einem Satz auf das Ergebnis der Entscheidung zu kommen.

Dieser traditionelle Begründungsstil wurde von der französischen Verfassungsgerichtsbarkeit, dem Conseil constitutionnel, mit zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2016³ aufgegeben und die Entscheidungsabfassung modernisiert. Das rigide Ein-Satz-Muster wurde in mehrere einzelne Sätze aufgelöst, die in direkter Rede verfasst sind. Damit einhergehen soll auch die Erhöhung der juristischen Begründungstiefe der Entscheidungen. Aufgrund des Traditionsreichtums des bisherigen Begründungsstils wird die Reform auch als „big-bang juridique“⁴ und „révolution en marche“⁵ bezeichnet.

Als zentrale Aufgabe seiner Amtszeit kündigte der 2016 neu ernannte Präsident des Conseil constitutionnel *Laurent Fabius* die Verbesserung der Entscheidungsbegründung an.⁶ Dies sei wesentlich für die „juridictionnalisation“,

¹ *Fanny Malhière*, Gaz. Pal. Édition normale 2016, S. 1420.

² Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die weibliche Form ist davon eingeschlossen.

³ Entscheidungen CC Nr. 2016-539 QPC und 2016-540 QPC vom 10. Mai 2016.

⁴ *Jean-Michel Bruguière*, Décisions du Conseil constitutionnel – point final pour le point-virgule!, 13. 5. 2016.

⁵ Nachweis in Fn. 1.

⁶ *Jean-Baptiste Jacquin/Patrick Roger*, Fabius: „Améliorer la motivation de nos décisions“, Le Monde, 19. 4. 2016, S. 9.

also die Weiterentwicklung des Gerichtscharakters des Conseil constitutionnel. Die Entscheidungsbegründung müsse einerseits einen unzureichend argumentierten, affirmativen Charakter vermeiden und dürfe sich andererseits nicht in endlosen Abfassungen verlieren. Dem Conseil constitutionnel sei durch die Möglichkeit der Verwerfung von Gesetzen, die durch die Volksvertretung verabschiedet wurden, eine erhebliche Macht gegeben. Dies erlege ihm eine erhöhte Erklärungspflicht für seine Entscheidungen auf.⁷ Die Äußerungen sind kennzeichnend für die Stellung des Conseil constitutionnel und seine aktuelle Entwicklung. *Fabius* stellt die Forderung nach einer besseren Entscheidungsbegründung in den Zusammenhang mit der Entwicklung des Conseil constitutionnel zu einem Verfassungsgericht.⁸ Die Frage nach der Entscheidungsbegründung ist also mit der Stellung und Bedeutung des Conseil constitutionnel untrennbar verknüpft. Für die Positionierung der Institution im Gewaltengefüge stehen die Entscheidungsbegründung und deren öffentliche Reflexion sogar auf der Agenda der Amtszeit des neuen Gerichtspräsidenten an vorderster Stelle.

Ähnlich argumentiert *Nicole Belloubet*, die aktuelle Justizministerin Frankreichs, die bis zu ihrer Ernennung 2017 Mitglied des Conseil constitutionnel war, die Verbesserung der Entscheidungsbegründung als „erreichbares Ziel“ anzusehen. Dies sei nicht durch eine fundamentale Abkehr von der „strukturellen Entscheidungsökonomie“, sondern vielmehr durch eine „Rationalisierung und Objektivierung der Kriterien der Entscheidungsausarbeitung“ zu verwirklichen.⁹ Die Reform der Entscheidungsbegründung betrifft nach ihrer Ansicht neben den Entscheidungen als Produkte der richterlichen Tätigkeit auch die Arbeitsmechanismen der Produktionswerkstatt der Entscheidungen und somit die interne institutionelle Struktur des Conseil constitutionnel.

Mit der Knappheit und Kürze einer Entscheidung des Conseil constitutionnel auf der einen Seite und der Ausführlichkeit und Länge einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung auf der anderen Seite stehen sich gerade im Hin-

⁷ Ebd.: „La juridictionnalisation implique aussi d’améliorer encore la motivation de nos décisions: sans dériver vers des rédactions fleuves, nous devons éviter les affirmations qui seraient insuffisamment argumentées. Le pouvoir considérable, confié au Conseil constitutionnel, de censurer la loi votée par les représentations de la Nation lui impose de bien s’expliquer dans ses décisions“.

⁸ Direkt übersetzt bezeichnet der Conseil constitutionnel nicht ein Verfassungsgericht, sondern einen Verfassungsrat. Im nachfolgenden Text wird aufgrund der besseren Lesbarkeit der Conseil constitutionnel in den vergleichenden Teilen als Gericht bezeichnet und damit an dessen Funktion und nicht dessen Bezeichnung angeknüpft. Der Leitlinie, bei der Übersetzung die Bezeichnung des funktionalen Äquivalents zu verwenden, folgt auch der Rest der Arbeit. Sie berücksichtigt damit die Grundproblematik der Übersetzung juristischer Fachtermini in eine andere Sprache, die der Rechtsvergleichung inhärent ist. Für besonders wichtige oder erklärungsbedürftige Ausdrücke wird die französische Originalbezeichnung hinzugefügt.

⁹ *Nicole Belloubet*, NCCC 55–56 (2017), S. 7, S. 20: „Améliorer la motivation est [...] un objectif atteignable. Il ne se réalisera pas en bouleversant l’économie structurelle des décisions du Conseil constitutionnel mais en rationalisant et en objectivant autant que possible les critères d’élaboration des décisions“.

blick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit mit Frankreich und Deutschland zwei Modelle richterlicher Begründungsstile diametral gegenüber. Nach *Olivier Jouanjan* „fühlt man“ in den „knappen Sätzen“ des Conseil constitutionnel „den Befehlston und den autoritären Stil der französischen Judikatur“. ¹⁰ Demgegenüber sieht *Etienne François* die Ausführlichkeit der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts „von der Absicht geleitet [...], aktiv und mit pädagogischem Eifer zu der politischen Bildung der Bundesbürger beizutragen“ ¹¹. In ähnlicher Weise versteht *Michael Stolleis* die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als „Konzentrate sachbezogener Aussagen [...] in der Sprache des Rechtsstaats“. ¹² Für *Gerd Roellecke* ist „der Stil [der] Entscheidungsbegründungen [...] auf Werbung angelegt“. Er vergleicht die Entscheidungen mit „Wagner-Opern“, deren Anliegen ständiges Werben um Zustimmung und Vertrauensbildung sei. ¹³

In all diesen Typisierungen schwingt mit, dass der eigene Begründungsstil wesentlich vom Selbstverständnis des Gerichts abhängt. Lässt sich so anhand des Begründungsstils der Conseil constitutionnel als autoritäre „bouche de la Constitution“ und das Bundesverfassungsgericht als differenzierte Verkörperung des Verfassungsrechtsstaats charakterisieren? Zur Beantwortung dieser Frage orientiert sich die Arbeit an drei zentralen Fragestellungen: *Erstens*, ist die dichotome Gegenüberstellung der Begründungsstile der französischen und deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit empirisch haltbar? *Zweitens*, auf welche Weise ist der Begründungsstil in der nationalen Justizkultur verankert? *Drittens*, welche institutionellen Prämissen bedingen den Begründungsstil?

§ 2 Begriffliche Annäherungen an den Begründungsstil

A. Linguistische Vorüberlegungen

Da der Stil von Texten und somit auch von richterlichen Entscheidungen zuerst als sprachliches Phänomen aufgefasst werden kann, ist es naheliegend, den Blick auf sprachwissenschaftliche Forschungen zu lenken. Die Linguistik kennt eine große Varianz an „Stil“-Konzepten, wobei bereits über die Frage, ob der Stil eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Kategorie ist, Uneinigkeit

¹⁰ *Olivier Jouanjan*, Conseil constitutionnel und Bundesverfassungsgericht, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Herzkammern der Republik*, 2011, S. 137, S. 144.

¹¹ *Etienne François*, Das Bundesverfassungsgericht und die deutsche Rechtskultur, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Herzkammern der Republik*, 2011, S. 52, S. 61.

¹² *Michael Stolleis*, Juristendeutsch, in: Hans-Martin Gauger (Hrsg.), *Lob der deutschen Sprache*, 2009, S. 102.

¹³ *Gerd Roellecke*, Karlsruhe, in: Etienne François/Hagen Schulze (Hrsg.), *Deutsche Erinnerungsorte* Bd. 2, 2003, S. 549, S. 559.

herrscht.¹⁴ Hervorgehoben wird, dass stilistische Unterschiede nicht wie grammatikalische als richtig oder falsch bewertet werden können, sondern der Textbeschreibung mithilfe linguistischer Kategorien dienen.¹⁵ Diese Feststellung kann auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit übertragen werden: Auch eine Analyse der Begründungsstile der Spruchpraxen von Conseil constitutionnel und Bundesverfassungsgericht fragt nicht nach deren Richtigkeit oder Falschheit. Vielmehr soll es darum gehen, welche Denkmuster bzw. „Kategorien“ der Begründung zugrunde liegen.

Ein Forschungsgebiet der Linguistik ist die Fachsprachen- und Textsortenforschung. Sie ermöglicht, durch eine abstrahierende Sicht die jeweiligen Eigenheiten einer Fachsprache¹⁶ bzw. die Kennzeichen verschiedener Textsorten¹⁷ aufzudecken. Als praktisches Ergebnis kann dadurch die Qualität von Übersetzungen¹⁸ verbessert werden, beispielsweise durch die Untersuchung der Satzeinleitung „attendu que“¹⁹ oder des Ein-Satz-Musters in französischen Urteilen.²⁰ Auch auf der Anwendungsebene kann für das Ziel dieser Arbeit eine

¹⁴ Willy Sanders, *Linguistische Stiltheorie*, 1973, S. 7, 26–38.

¹⁵ Heidrun Pelz, *Linguistik*, 6. Aufl., 2001, S. 235.

¹⁶ Zum Untersuchungsgegenstand der Fachsprachenforschung s. Dieter Möhn/Roland Pelka, *Fachsprachen*, 1984, S. 26; Bernd Spillner, *Von der Terminologienormierung zur Fachtextstilistik*, in: Bernd Spillner (Hrsg.), *Stil in Fachsprachen*, 1996, S. 5, S. 7. Zur Qualifikation der juristischen Fachsprache aus rechtstheoretischer Sicht s. Ulfrid Neumann, *Juristische Fachsprache und Umgangssprache*, in: Günther Grewendorf (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur*, 1992, S. 110. Linguistische Forschungen zur Fachsprachlichkeit von Gerichtsurteilen bei Regina Würstle, *Textlinguistik und Fachsprache*, in: Hartwig Kalverkämper (Hrsg.), *Fachsprachen in der Romania*, 1988, S. 130; Jan Engberg, *Konventionen von Fachtextsorten*, 1997; Thomas Krefeld, *Das französische Gerichtsurteil in linguistischer Sicht*, 1985; ders., *Fachwort und Alltagssprache – Zum Stil richterlicher Argumentation am Beispiel einer BGH-Entscheidung*, in: Bernd Spillner (Hrsg.), *Stil in Fachsprachen*, 1996, S. 94.

¹⁷ Zum Untersuchungsgegenstand der Textsortenforschung, insb. der Textanordnung in Makrostrukturen s. Elisabeth Gülich/Wolfgang Raible, *Linguistische Textmodelle*, 1977, S. 46–47. Analysen französischer und deutscher Urteile bei Bernd Altehenger, *Die richterliche Entscheidung als Texttyp*, in: János S. Petöfi (Hrsg.), *Texte und Sachverhalte*, 1983, S. 185; Jan Engberg, *Wie analysiert man Gerichtsurteile? – Ein Plädoyer für eine textsortenspezifische Textanalyse*, in: Annette Grindsted/Johannes Wagner (Hrsg.), *Communication for specific purposes/Fachsprachliche Kommunikation*, 1992, S. 93; Würstle, *Textlinguistik und Fachsprache* (Fn. 16); Stella Neumann, *Improving the comprehensibility of German court decisions*, in: Günter Grewendorf/Monika Rathert (Hrsg.), *Formal linguistics and law*, 2009, S. 55.

¹⁸ Zur übersetzungstheoretischen Frage, ob eine Übersetzung überhaupt möglich ist, s. Hans-Wolfgang Schneiders, *Allgemeine Übersetzungstheorie*, 2007, S. 35–72. Radegundis Stolze bezeichnet als „Voraussetzung des Übersetzens ... eine kulturgebundene und fachliche Wissensbasis sowie methodologische Kenntnisse“, s. Radegundis Stolze, *Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte*, in: Klaus-Dieter Baumann (Hrsg.), *Kontrastive Fachsprachenforschung*, 1992, S. 223.

¹⁹ Thomas Krefeld, *Form – Formel – Formular*, in: Wolfgang Dahmen (Hrsg.), *Technische Sprache und Technolekte in der Romania*, 1989, S. 65; Suzanne Ballansat, *„Attendu que“ – französische Gerichtsurteile als Herausforderung für den Übersetzer*, Université de Genève, École de traduction et d'interprétation (Hrsg.), *La traduction juridique*, 2000, S. 713.

²⁰ Würstle, *Textlinguistik und Fachsprache* (Fn. 16), S. 140–144.

Parallele zur Linguistik gezogen werden. Das Verständnis für den sich aus den nationalen Eigenheiten ergebenden Begründungsstil kann dazu beitragen, Rezeptionshindernisse ausländischer Entscheidungen zu verringern. Der Begründungsstil kann wie die Sprache selbst nur durch den Kontext und tiefer liegende Zusammenhänge erfasst werden. Der Begründungsstil wird so als Parameter verstanden, implizite Vorgaben der französischen und deutschen Rechtskulturen herauszuarbeiten.

Darüber hinaus lehrt die Linguistik die Sprachbedingtheit des menschlichen Denkens. Im Mittelpunkt der Kerndebatte über den Zusammenhang zwischen Sprache und Denken steht die Frage, ob das Denken durch die Sprache determiniert ist. Für alle Strömungen der sprachlichen Relativität ist die *Sapir-Whorf*-Hypothese zentral. Nach dieser determiniert die Sprache das Denken und die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Sprecher. Menschliche Erkenntnis kann sich danach nur innerhalb semantischer und struktureller Rahmenbedingungen verschiedener Einzelsprachen vollziehen.²¹ Durch die verschiedenen Grammatiken kämen die Menschen zu verschiedenen Bewertungen äußerlich ähnlicher Beobachtungen und somit zu einer anderen Weltsicht. Nach den grammatischen Regeln der Sprache kategorisiere jeder Sprecher anhand von sprachlich vorgegebenen Mustern eine Weltsicht „durch die Sprache“.²²

Im Gegensatz dazu ist nach der Hypothese vom sprachlichen Universalismus das menschliche Denken universell und orientiert sich an denselben Grundprinzipien. Daraus wird gefolgert, dass alle Sprachen in den ihnen zugrundeliegenden konzeptuellen Kategorien gleich sind.²³ Die grundsätzliche Bedeutung der

²¹ Hadumod Bußmann, Lexikon der Sprachwissenschaft, 4. Aufl., 2008, S. 599–600; Ralf Pörings/Ulrich Schmitz, Sprache und Sprachwissenschaft, 2. Aufl., 2003, S. 139–162. Die *Sapir-Whorf*-Hypothese geht auf Benjamin Lee Whorf und dessen Lehrer Edward Sapir zurück und wurde der Wissenschaft in den 1950er Jahren bekannt, als Whorfs Schriften postum veröffentlicht wurden, s. insb. Benjamin Lee Whorf, Language, thought, and reality, 1956.

²² Whorf formuliert dies wie folgt: „Das sprachliche Hintergrundsystem einer jeden Sprache (mit anderen Worten: deren Grammatik) ist nicht bloß ein Reproduktionsinstrument, um Ideen auszusprechen, sondern es formt selbst Ideen, ist das Programm und leitet die geistige Aktivität des Individuums sowie dessen Analysen seiner Eindrücke“, deutsche Übersetzung zitiert nach Pörings/Schmitz, Sprache und Sprachwissenschaft (Fn. 21), S. 157.

²³ Pörings/Schmitz, Sprache und Sprachwissenschaft (Fn. 21), S. 159. Der theoretische Hintergrund für den sprachlichen Universalismus ist unter anderem das Konzept der Universalgrammatik von Noam Chomsky, nach dem alle Sprachen gemeinsamen grammatischen Grundregeln folgen, s. Noam Chomsky, Rules and Representations, 1980, ders., Lectures on government and binding, 1981 und ders., The minimalist program, 1995. Die erste Kritik an der *Sapir-Whorf*-Hypothese äußerte der Psychologe Eric H. Lenneberg, der hauptsächlich beanstandete, dass es Whorf nicht gelinge, die Kausalität zwischen Sprache, Denken und tatsächlichem Handeln (behavior) darzulegen, s. Eric H. Lenneberg, Language 1953, S. 463. Außerdem wird gegen die *Sapir-Whorf*-Hypothes die fehlende empirische Beweisbarkeit angeführt. Bei der Analyse der indianischen Hopi-Sprache habe sich Whorf auf Quellen verlassen, ohne selbst Forschungen vor Ort zu betreiben. Einige von Whorfs Thesen, etwa, dass die Hopi-Sprache keine verschiedenen Zeiten kenne, konnten widerlegt werden, s. Helmut Gipper, Gibt es ein sprachliches Relativitätsprinzip?, 1972.

Debatte um die sprachliche Relativität liegt in der Reflexion der Sprachbedingtheit menschlichen Erkennens und Denkens.²⁴

Genauso wie die Sprache das Denken bedingt, könnte der Begründungsstil als „Reflexionshorizont der Rechtsprechung“²⁵ vorausgehen. Der transportierte Rechtsinhalt könnte von der sich im Begründungsstil wiederzufindenden Denkschablone richterlichen Erkennens genauso beeinflusst werden wie das Denken von der es formenden Sprache. Insbesondere unter rechtsvergleichender Sicht ist der Begründungsstil als Reflexionshorizont ein wichtiger Baustein, die Rezeption fremder Rechtsordnungen zu erleichtern, aber auch die Eigenheiten der eigenen Rechtsordnung zu erkennen. Der Ausbau eines tiefgehenden Verständnisses für die nationalen Denkmuster ist essentiell für eine aktive und instruktive Kommunikation von Gerichten in Europa.²⁶ Unabhängig davon, welcher linguistischen These man folgt, können durch den Vergleich der Begründungsstile die dahinterliegenden Denkmuster besser erfasst werden.

B. Stil und Recht

In der juristischen Fachterminologie wird der Begriff „Stil“²⁷ unterschiedlich verwendet. Historisch könnten es sogar die Juristen des in Bologna im 11. Jahrhundert aufblühenden Rechtsstudiums gewesen sein, die den Begriff des Stils in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch importierten.²⁸ Als juristischer Fachbegriff wurde der Begriff „stilus curiae“ bereits im Mittelalter verwendet und bezeichnete in seiner wichtigsten Bedeutungsvariante die Gesamtheit der Regeln, nach denen eine Behörde bei der Abfassung ihrer amtlichen Schriftstücke vorging.²⁹ In der frühen Neuzeit wurde der Begriff als „Kanzleistil“ für die äußere Form sowie die Verwendung von Formeln als vorformulierten, feststehenden Textstücken gebraucht.³⁰ Damit existierte im deutschen Sprachraum

²⁴ Pelz, Linguistik (Fn. 15), S. 37. Zum aktuellen Stand der Debatte s. Guy Deutscher, *Through the language glass*, 2010.

²⁵ Matthias Jestaedt, Begründungsstil als Reflexionshorizont, in: Johannes Strangas/Antonis Chanos/Chris Papacharalambous/Dimitrios Pyrgakis/Michail Tsapogas (Hrsg.), *Begründung, Legitimation und Recht*, 2012/2013, S. 1071, S. 1075.

²⁶ Armin von Bogdandy, Christoph Grabenwarter, Peter M. Huber, *Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Rechtsraum*, IPE VI, 2016, § 95, Rn. 8.

²⁷ In seiner allgemeinsprachlichen Begriffsverwendung bezeichnet „Stil“ die „Einheit der Ausdrucksformen [eines Kunstwerkes, eines Menschen, einer Zeit]“ oder eine „Darstellungsweise, Art“, s. Duden, 27. Aufl., 2017, S. 1062.

²⁸ Hans-Wolfgang Strätz, Notizen zu ‚Stil‘ und Recht, in: Hans Ulrich Gumbrecht/Armin Biermann (Hrsg.), *Stil*, 1986, S. 53, S. 59–60.

²⁹ Ebd., S. 55–57. Zu den sonstigen Bedeutungsvarianten s. S. 54–55.

³⁰ Ebd., S. 60–62. Die Begriffsverwendung beschränkte sich hauptsächlich auf die lateinische Begrifflichkeit, s. Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 18, Sp. 2912, 2920–2921.

eine juristische Verwendungsweise des Stilbegriffs, der insbesondere die Form umfasste, in der ein juristisches Schriftstück abgefasst war.

Im deutschen Diskurs ist der Begriff des Stils heute vor allem durch die Verwendung und Abgrenzung von Gutachten- und Urteilsstil bekannt. Damit ist er insbesondere in der juristischen Ausbildung zentral und dient der Anleitung zur schulmäßigen Abfassung von juristischen Gutachten bzw. Urteilen.³¹ Noch weiter gefasst wird der Begriff des Stils bei der Auseinandersetzung mit dem Schreib- bzw. Sprachstil verwendet³², respektive in Form von „Stilkunden für Juristen“. Dort wird Stil vornehmlich als die Beschäftigung mit der Form im Gegensatz zum Inhalt gesehen und mit der Frage nach einer besonders schönen oder guten Ausdrucksform verknüpft.³³

Heinrich Triepel geht in „Vom Stil des Rechts“ über eine rein äußerliche Stilkunde hinaus und bezieht den „schönen“ Inhalt und die Harmonie zwischen Form und Inhalt mit ein. Ihm geht es um die „Möglichkeit, rechtliche Phänomene ästhetisch zu beurteilen“³⁴. So leitet er auch den Stilbegriff aus dem Ästhetikbegriff der Kunst ab³⁵ und kommt zu einer eigenen Begriffsdefinition: „Stil ist überall vorhanden, wo etwas Geistiges in spezifischer Weise zum Ausdrucke kommt und sich eine Einheitlichkeit der Ausdrucksformen desselben Geistes feststellen lässt.“³⁶ Rechtliche Phänomene sind für Triepel „schön, wenn sie auf hohen sittlichen Werten aufgebaut sind.“³⁷ Form und Inhalt bezeichnet er als „dialektische Begriffe“, „von denen keiner ohne den andern gedacht werden kann.“³⁸ Schließlich bestehe die Schönheit eines rechtlichen Phänomens aus der Schönheit von drei Komponenten: Inhalt, Form und „Echtheit“, also einem harmonischen Wechselverhältnis zwischen Inhalt und Form.³⁹ Die von Triepel 1947 publizierte Arbeit stellt eine kritische Auseinandersetzung und Distanzierung zur Pervertierung des Rechts im Nationalsozialismus dar.⁴⁰ Dies erklärt die zentrale Bedeutung sittlicher und moralischer Gesichtspunkte für die Schönheit des Stils.⁴¹

³¹ Filippo Ranieri, RJ 1985, S. 75, S. 76.

³² Zur Frage des „guten Stils“ stellvertretend für die Vielzahl an Literatur s. Ludwig Reiners, Stilkunst, 2. Aufl., 2004.

³³ Tonio Walter, Kleine Stilkunde für Juristen, 2002, S. 25, Friedrich E. Schnapp, Jura 2015, S. 130.

³⁴ Heinrich Triepel, Vom Stil des Rechts, 1947, S. 52.

³⁵ Ebd., S. 61.

³⁶ Ebd., S. 62.

³⁷ Ebd., S. 55.

³⁸ Ebd., S. 54.

³⁹ Ebd., S. 56–57.

⁴⁰ Ralf Poscher, Heinrich Triepel, in: Arthur J. Jacobson/Bernhard Schlink (Hrsg.), Weimar, 2000, S. 171, S. 174; Andreas von Arnault/Wolfgang Durner, Heinrich Triepel und die Ästhetik des Rechts, in: Heinrich Triepel, Vom Stil des Rechts, 2007, S. V, S. IX–X.

⁴¹ Bis heute bleibt sie für den deutschen Sprachraum die einzige größere Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Ästhetik und Recht. Demgegenüber wird die rechtstheo-

Ebenso existieren Abhandlungen, deren Schwerpunkt auf dem Stil der Verfassung⁴² oder des Gesetzes⁴³ liegt. Sie werfen die Frage auf, welche Anforderungen an die Formulierung und Verständlichkeit von Normen zu stellen sind. Demgegenüber versteht *Peter Lerche* „unter ‚Stil‘ nicht *die Art des Sagens* – sei es als Ausdruckskultur mit ästhetischem, erkenntnistheoretischem oder standesethischem Bezug; [... sondern] sozusagen spiegelbildlich *die Art der ursprünglichen, aber nachhaltigen Aufnahme*: d. h. die Art der ursprünglichen rechtlichen Formung außerdogmatischer Gegebenheiten mit der Folge, sie für die dogmatische Fragestellung überhaupt erst bereit zu machen.“⁴⁴ Für *Lerche* ist Stil also keine reine Formfrage, sondern eine Vorformung, welche der konkreten Methode⁴⁵ vorgelagert ist. Mit dem Ziel, die Besonderheit der Verfassungsgerichtsbarkeit zu beschreiben, nennt er „stilbildende Komponenten“⁴⁶, aus denen er dann methodische Konsequenzen ableitet.⁴⁷

Ein einheitliches Konzept des Begriffs „Stil“ im Recht existiert folglich nicht. Der Begriff wird sowohl in der Praxis bzw. Ausbildung als auch in der Theorie in vielfältiger Weise eingesetzt. Gewisse Gemeinsamkeiten können den vorgestellten Verwendungsweisen dennoch entnommen werden: „Stil“ beschreibt einerseits häufig *allgemeine, grundlegende Ausdrucksformen und Darstellungsweisen*. So bezeichnet etwa der Gutachten- und Urteilsstil die beiden grundsätzlichen Darstellungsweisen rechtlicher Fallbearbeitung in der (deutschen) Juristenausbildung und -praxis. Auch den theoretischen Konzeptionen geht es um grundlegende Denkmuster: *Triepels* ästhetischer Stilbegriff ist auf die Verknüpfung von Form und Inhalt im Sinne eines „schönen“ Rechts ausgelegt; für *Lerche* ist Stil eine den Methoden vorgelagerte „Art ursprünglicher rechtlicher Formung“. Stil setzt sich andererseits aus verschiedenen Faktoren zusammen, etwa in Form stilbildender Komponenten bei *Lerche*. Der Begriff

retische Debatte insbesondere im englischsprachigen Sprachraum vermehrt geführt, s. von *Arnauld/Durner*, Heinrich Triepel und die Ästhetik des Rechts (Fn. 40), S. VI–VII, XXI, Fn. 60.

⁴² *Andreas Voßkuhle*, AöR 1994, S. 35; *Wolfgang Graf Vitzthum*, Form, Sprache und Stil der Verfassung, in: Otto Depenheuer/Christoph Grabenwarther (Hrsg.), Verfassungstheorie, 2010, S. 373, S. 379–380; *Josef Isensee*, Vom Stil der Verfassung, 1999.

⁴³ *Paul Kirchhof*, NJW 2002, S. 2760.

⁴⁴ *Peter Lerche*, DVBl 1961, S. 690, S. 691, sowie später auf die Verfassung bezogen *ders.*, Stil und Methode der verfassungsrechtlichen Entscheidungspraxis, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, 2001, S. 333, S. 336.

⁴⁵ Unter „Methode“ versteht *Lerche* die „Regeln der konstruktiven Verarbeitung im Sinn der Gewinnung, Verbindung, Handhabung instrumentaler Rechtsgewinnungsformen“, s. *Lerche*, Stil und Methode der verfassungsrechtlichen Entscheidungspraxis (Fn. 44), S. 336.

⁴⁶ Die verschiedenen stilbildenden Komponenten sind die richterliche Aufnahme der Verfassung als eines „gegebenen“ Normengefüges mit Maßstabscharakters, das richterliche Verständnis der Verfassung als einheitliches Sinngefüge sowie die richterliche Sicht der Verfassung als ein zu konkretisierendes und zeitlich zu aktualisierendes Normenwerk, s. ebd., S. 336–348.

⁴⁷ Ebd., S. 349–361.

„Stil“ wird demnach zur Beschreibung *komplexer, vielschichtiger Phänomene* verwendet.

C. Stil und Rechtsvergleichung

Bereits *Triepel* zieht als Vergleichsschablone zur Charakterisierung des Stils der Rechtsanwendung explizit den Stil französischer Urteile heran: In den „oft endlos, aber wohldurchdacht wiederholenden ‚attendu que‘ oder ‚vu que ...‘“ zeige „sich die dem französischen Geiste eigentümliche logisch klare und durchsichtige Art des Denkens“⁴⁸. Seine Beschreibung des französischen Stils geht zum einen mit der klassischen Charakterisierung als formalisiertem, insbesondere logischem Stil einher. Zum anderen knüpft sie an eine allgemeine französische *Art des (Rechts)denkens* und somit an nationale Eigenheiten an.

Die Rechtsvergleichung kennt eine Vielzahl verschiedener Stildefinitionen. Im Standardwerk zur Rechtsvergleichung von *Konrad Zweigert* und *Hein Kötz* werden die Rechtskreise nach ihrem Stil eingeteilt und somit der Stil als Klassifikationskriterium für gesamte Rechtskreise verwendet.⁴⁹ Zu den stilprägenden Merkmalen zählen nach *Zweigert* und *Kötz* die historische Herkunft und Entwicklung einer Rechtsordnung, in ihr vorherrschende besondere rechtliche Denkweisen, charakteristische Rechtsinstitute, die Art und Auslegung der Rechtsquellen sowie ideologische Faktoren.⁵⁰

Von dieser Verwendungsweise ist die rechtsvergleichende Analyse des Stils von Entscheidungen verschiedener Gerichtsbarkeiten zu unterscheiden. Die im Folgenden exemplarisch angeführten Analysen US-amerikanischer, deutscher und französischer Autoren kennzeichnen sich durch große Unterschiede insbesondere hinsichtlich des Erkenntnisweges der Vergleiche.

Die ersten Stilanalysen stammen von Autoren aus dem Rechtskreis des Common Law. *Jan Gillis Wetter* macht drei Hauptpunkte von „style“ aus: „uniformity“ (Einheitlichkeit), „consistency“ (Durchgängigkeit) sowie „permanency“ (Beständigkeit).⁵¹ Der jeweils nationale Stil werde seiner Auffassung nach durch verschiedene Merkmale bedingt, die häufig unter der Oberfläche versteckt blieben und nur unbewusst den Stil beeinflussten. *Wetter* zählt eine Liste nicht abschließender Faktoren auf, wie etwa die juristische Ausbildung, das sonstige Gerichtspersonal, den Verfahrensablauf, die Arbeitsbedingungen

⁴⁸ *Triepel*, Vom Stil des Rechts (Fn. 34), S. 105.

⁴⁹ *Konrad Zweigert/Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl., 1996, S. 62. Eine kritische Auseinandersetzung mit der als „Stiltheorie“ bezeichneten Herangehensweise *Zweigerts* und *Kötz* findet sich bei *Léontin-Jean Constantinesco*, ZVglRWiss 1979, S. 154.

⁵⁰ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts (Fn. 49), S. 68.

⁵¹ *Jan Gillis Wetter*, The styles of appellate judicial opinions, 1960, S. 43.

am Gericht und die Rolle der Anwaltschaft.⁵² *Jean Louis Goutal* unterscheidet zwischen „path of justification“ und „style of justification“. Der „path“ besteht für ihn aus der Länge, dem Begründungsmuster sowie dem Tonfall der Entscheidungen. Davon grenzt er den „style“ ab, der umfassender zu verstehen sei und auch Wortschatz, Syntax, Metaphern und sonstige Stilmittel einschließe. Länge und Tonfall (eigentlich Merkmale des „path“) würden sich aber auch auf den „style“ auswirken.⁵³

Stilanalysen deutscher Autoren finden sich im internationalen Vergleich seltener. *Kötz* untersucht weder den Individualstil eines einzelnen Richters oder Gerichts noch den Epochenstil einer gewissen Zeit, vielmehr den „Nationalstil“.⁵⁴ Als Kriterien seiner Analyse nennt *Kötz* den Einbezug der Materialien für den Rechtsfindungsprozess, worunter er Rechtsnormen, Präjudizien und juristisches Schrifttum versteht, die Rolle und Behandlung des Sachverhalts sowie die Berücksichtigung von allgemeinem Tatsachenwissen und die Häufigkeit ethischer, rechtspolitischer und sozialökonomischer Wertungen im Urteil.⁵⁵ Später erweitert er den Kriterienkatalog um den Umfang der Entscheidungen, die Frage nach der Offenlegung von Voten bei Kollegialgerichten sowie den „Begründungsstil“, wobei dieser induktiv oder deduktiv, persönlich oder unpersönlich, diskursiv oder apodiktisch sein könne.⁵⁶

Jutta Lashöfer versteht unter „Urteilsstil“ die „Zusammenfassung derjenigen Merkmale, die gerichtlichen Entscheidungen ihre besondere Prägung verleihen.“⁵⁷ Davon unterscheidet sie die äußere Form als eine sprachliche Analyse von Wortwahl, Satzbau und sonstigen grammatikalischen Besonderheiten. Während diese ästhetische Wirkung für sie nur zweitrangig ist, sind für sie die Art und Weise der Sachverhaltsschilderung, die rechtlichen Begründungswege, die Berücksichtigung der Rechtsansichten der Parteien und Vorinstanzen sowie die Wiedergabe auch außerrechtlicher Erwägungen im Urteil und schließlich die Juristenausbildung die entscheidenden Merkmale.

In Frankreich wird der „style“⁵⁸ allgemein zu einem zentralen Thema erklärt: „C'est un grand sujet – essentiel même –, parce qu'il n'y a pas de pensée sans style, d'action sans style, de langage sans style, de décisions sans style. [...] On ne vit que par le style“.⁵⁹ Kein Gedanke, kein Handeln, kein Ausdruck, keine Entscheidung ohne Stil? Die zentrale Stellung des Stils klingt be-

⁵² Ebd., S. 46.

⁵³ *Jean Louis Goutal*, *American Journal of Comparative Law* 1976, S. 43, S. 43–44.

⁵⁴ *Hein Kötz*, Über den Stil höchstrichterlicher Entscheidungen, 1973, S. 5–6.

⁵⁵ Ebd., S. 6–7.

⁵⁶ *Hein Kötz*, *RabelsZ* 1988, S. 644, S. 645.

⁵⁷ *Jutta Lashöfer*, Zum Stilwandel in richterlichen Entscheidungen, 1992, S. 1.

⁵⁸ Zur allgemeinen Verwendung des Begriffs „style“ in Frankreich s. *Éric Bordas*, „Style“, 2008.

⁵⁹ *Philippe Malaurie*, *Justice & Cassation* 2013, S. 321, S. 321, zitiert *François-René de Chateaubriand* nach *Chateaubriand*, *Les mémoires d'Outre tombe*, L. XI, ch. 2.

reits im 1753 von *Georges-Louis Leclerc de Buffon* geäußerten Diktum „Le style est l’homme même.“⁶⁰ an. Das Zitat charakterisiert den Menschen selbst als Ausdruck seines Stils. Auch *Gustave Flaubert* schrieb dem Stil zu, eine Idee so präsentieren zu können, dass der Gedanke wie auf einem Boot mit gutem Wind getragen würde.⁶¹ An metaphorischen Bedeutungszuschreibungen fehlt es dem Stil in der französischen Literatur nicht.

Bei den juristischen Stilanalysen französischer Autoren wird der Begriff vielfältig verwendet. Zum einen existiert der deutschen Bedeutungsvariante ähnelnd die Begriffsverwendung für juristische Arbeitstechnik, wie etwa *Pierre Mimin*s Klassiker zur Urteilsabfassung „Le style des jugements“ zeigt.⁶² Zum anderen finden sich vergleichende Analysen unter rechtstheoretischer und -historischer Perspektive, insbesondere im Zusammenhang mit den aktuellen Reformen des Begründungsstils an der französischen Höchstgerichtsbarkeit.⁶³

Auch in der Rechtsvergleichung wird der Begriff „Stil“ sehr unterschiedlich verwendet. Während *Zweigert* und *Kötz* den Begriff als Klassifikationskriterium verwenden, gehen die für den Zweck der Arbeit besonders interessanten Stilanalysen richterlicher Entscheidungen von sehr unterschiedlichen Stilbegriffen aus: *Wetter* betrachtet den Kontext richterlicher Entscheidungen. *Goutal* legt den Schwerpunkt seiner Analyse auf sprachliche Gesichtspunkte. *Kötz’* Untersuchung knüpft an *Wetters* Untersuchungen eines nationalen Stils an. *Lashöfer* konzentriert sich bei ihrer Analyse auf dem eigentlichen Urteil innewohnende Merkmale. In Frankreich findet sich aufgrund der Reform aktuell eine Vielzahl von Stilanalysen, die mithilfe rechtsvergleichender Überlegungen den eigenen Begründungsstil grundständig hinterfragen.

D. Begründungsstil

Ziel dieser Arbeit ist es, durch eine genaue Analyse des Begründungsstils das Selbstverständnis von Conseil constitutionnel und Bundesverfassungsgericht

⁶⁰ *Georges-Louis Leclerc, Comte de Buffon*, Discours sur le style, prononcé à l’Académie française, le jour de sa réception, 25 août 1753, zitiert nach: Robert Carlier (Hrsg.), Dictionnaire des Citations françaises, 2001, S. 97.

⁶¹ „Un style qui nous entrerait dans l’idée comme un coup de stylet et où notre pensée enfin voyagerait sur des surfaces lisses comme lorsqu’on file sur un canot avec un bon vent arrière.“, aus einem Brief an Madame X im August 1852, zitiert nach: G. Charpentier (Hrsg.), Correspondance de Gustave Flaubert, 2^{ème} série, 1850–1854, 1889, S. 95.

⁶² *Pierre Mimin*, Le style des jugements, 4. Aufl., 1978.

⁶³ Für aktuelle Beiträge s. etwa die Ausgabe „Les styles judiciaires. Une analyse comparée“ von Droit et société, Ausgabe 3, 2015, Nr. 91, die Ausgabe „La bonne administration de la justice“ von Justice & Cassation 2013, den Sammelband von Fabrice Hourquebie/Marie-Claire Ponthoreau (Hrsg.), La motivation des décisions des cours suprêmes et cours constitutionnelles, 2012 und *Fanny Malhière*, La brièveté des décisions de justice (Conseil constitutionnel, Conseil d’État, Cour de cassation), 2013. Ältere sowie sonstige Einzelbeiträge werden an geeigneter Stelle in der Arbeit zitiert.

zu ergründen. Daher soll nicht nur die sprachliche Redaktionsform untersucht werden, sondern der Stil mit dem in Zusammenhang gebracht werden, was den Richtern bereits als prozessuale Pflicht aufgegeben wird und die richterliche Entscheidung wesentlich charakterisiert: die Begründung.

Im Unterschied zu sonstigen Spracherzeugnissen will die Begründung einer richterlichen Entscheidung einen konkreten Streitfall lösen. Unabhängig davon, ob aus theoretischer Perspektive das eine, richtige Urteil möglich ist oder nicht, nimmt die richterliche Entscheidung mit der Absicht, einen juristischen Streitentscheid zu klären, eine besondere Rolle ein. Ziel dieser Arbeit ist es nicht, die komplexe theoretische Frage nach der Wahrheit oder Richtigkeit der richterlichen Begründung zu klären. Vielmehr soll dem Stil der Urteilsbegründung nachgegangen werden und das durch die Stilprägung vom Richter zugrunde gelegte Verständnis von Recht und seine eigene Rolle bei dessen Verwirklichung nachvollzogen werden. Der Begründungsstil wird somit als ausschlaggebendes Kriterium verstanden, Korrelationen zwischen Entscheidungsdarstellung und gerichtlichem Selbstverständnis aufzudecken.

Die verschiedenen Annäherungen an den Begriff des Stils haben gezeigt, dass es sich um eine sehr vage Begrifflichkeit handelt. Weder in der Linguistik noch in der Rechtswissenschaft gibt es eine klare Begriffsdefinition. Die Stilanalysen beider Forschungsgebiete kennzeichnet, dass sie nicht in den Kategorien richtiger oder falscher Texte bzw. guter oder schlechter Urteile denken. Eine Stilanalyse dient somit einer Ausdifferenzierung und Kontextualisierung des Untersuchungsgegenstandes – hier der richterlichen Begründung. Ein kontextualisierendes Begriffsverständnis bedeutet gleichzeitig, den Begründungsstil nicht als reine „Formsache“ aufzufassen. Eine derartige Untersuchung fände sich unter dem Titel des Urteils- oder Entscheidungsstils wieder. Ebenso wenig ist die Arbeit auf die Untersuchung des jeweiligen richterlichen Argumentationsstils beschränkt. An einigen Stellen werden zwar argumentative Muster, die den Begründungszusammenhang erzeugen, rekonstruiert.⁶⁴ Doch dient die Analyse des Begründungsstils nicht allein dem Nachvollziehen konkreter Argumentationen, sondern vielmehr dem Versuch, deren institutionelle Verankerung aufzudecken.

Die Fokussierung auf die Begründung erfordert daher, nicht nur die Darstellung der Entscheidung sondern auch deren Herstellung in den Blick zu nehmen.⁶⁵ Sie fragt nach den kulturellen und institutionellen Grundvorausset-

⁶⁴ Eine rechtsvergleichende, empirische Analyse der Häufigkeit verschiedener Argumente in verfassungsrechtlichen Entscheidungen findet sich bei András Jakab/Arthur Dyevre/Giulio Itzcovich (Hrsg.), *Comparative Constitutional Reasoning*, 2017.

⁶⁵ Für die Unterscheidung zwischen Darstellung und Herstellung von Entscheidungen, s. Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, 1969, S. 66–67, 124–128; Rüdiger Lautmann, *Justiz – die stille Gewalt*, 2011, S. 201–224; Ulfrid Neumann, *Wahrheit statt Autorität*, in: Kent D. Lerch (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts*, Bd. 2, 2005, S. 369, S. 381–383; Wolfgang Hoffmann-Riem, *Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft*, in:

zungen richterlichen Begründens und verknüpft damit Darstellungs- und Herstellungsebene. Wesentliche Elemente des Begründungsstils sind damit neben der Entscheidungslänge und der Entscheidungsstruktur die justizkulturelle Entwicklung der nationalen Höchstgerichtsbarkeit, die Juristenausbildung sowie die institutionelle Praxis, wobei hier insbesondere das Zusammenspiel von Richtern und Mitarbeitern sowie die interne Beratungskultur relevant sind.

§ 3 Gang der Darstellung

Die eingangs aufgeworfenen drei zentralen Fragestellungen der Arbeit – die empirische Untersuchung des Begründungsstils, der justizkulturelle Hintergrund sowie die institutionellen Erklärungsmuster – sollen in drei Teilen behandelt werden.

Der *erste Teil* der Arbeit dient der empirischen Untersuchung des Begründungsstils der Spruchpraxis der beiden Gerichte. Dabei sollen zum einen die Entscheidungslänge (§ 1) und zum anderen die Entscheidungsstruktur (§ 2) analysiert werden. Mit der Untersuchung der Entscheidungslänge beginnt die Darstellung mit dem äußerlichsten Merkmal der Textpräsentation. Dies rechtfertigt sich mit der im Diskurs gebräuchlichen dichotomen Charakterisierung der Entscheidungen des Conseil constitutionnel als lakonisch kurz und des Bundesverfassungsgerichts als ausschweifend lang. Die empirische Auswertung der Entscheidungslänge dient dem Ziel, diesen Befund differenziert zu hinterfragen, insbesondere durch die Berücksichtigung der die Entscheidungslänge beeinflussenden Kriterien und durch die Modellierung der historischen Entwicklung der Entscheidungslängen. Um die gerichtliche Praxis zu kontextualisieren, ist die Entscheidungslänge mit der Anzahl der getroffenen Entscheidungen in Verbindung zu bringen. So können wesentliche Eigenschaften beider Gerichte geklärt und außerdem Gerichtsalltag und verschiedene Verfahrensarten vorgestellt werden.

Die nähere Analyse der Entscheidungsstruktur nimmt zunächst verschiedene Entscheidungsbausteine in den Blick. Überschriften bzw. Leitsätze, die Entscheidungsformel „Im Namen des Volkes“ sowie das Rubrum leiten die Entscheidung ein. Am Ende der Entscheidung befinden sich die Namen der mitwirkenden Richter sowie am Bundesverfassungsgericht teilweise die Stimmenverhältnisse und Sondervoten. Ziel ist es, die Eigenarten und Funktionen dieser verschiedenen Bausteine herauszuarbeiten. Der Fokus der Analyse der Entscheidungsstruktur liegt auf der Untersuchung der Entscheidungsgründe. Für die Entscheidungen des Conseil constitutionnel wird die Frage aufgeworfen, inwiefern das traditio-

nelle Ein-Satz-Muster der französischen Höchstgerichtsbarkeit einen strikten Formalismus der Begründung auslöst. Die einzelnen Elemente der Entscheidungsgründe bestehend aus „Visas“ als Referenzierungsteil und „Considérants“ als Begründungsteil sollen dargelegt und die Kennzeichnung der Struktur als Sinnbild eines juristischen Syllogismus überprüft werden. Schließlich werden die von der Modernisierung der Entscheidungsredaktion im Jahr 2016 betroffenen Änderungen besprochen. Auch die Entscheidungsbegründung des Bundesverfassungsgerichts kennt Formalisierungstendenzen. Im Unterschied zu den französischen Entscheidungen beginnen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit dem Urteilstenor. Die Gründe der deutschen Verfassungsgerichtsentscheidungen sind grundsätzlich in Prozessverlauf, Zulässigkeit und Begründetheit gegliedert. Insbesondere das Phänomen der „Maßstabsbildung“ in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wird als charakteristisch für den Begründungsstil des Bundesverfassungsgerichts analysiert.

Der durch die Untersuchung von Entscheidungslänge und -struktur konturierte Begründungsstil von Conseil constitutionnel und Bundesverfassungsgericht wird im *zweiten Teil* der Arbeit in einen breiteren Kontext gestellt und der justizkulturelle Hintergrund des Begründungsstils ergründet. Dies macht zum einen eine Beschäftigung mit der Herausbildung des Begründungsstils an der französischen (§ 1) sowie der deutschen Höchstgerichtsbarkeit (§ 2) erforderlich. Zum anderen soll die jeweilige nationale Juristen- und Richterausbildung als Komponente des Begründungsstils herausgearbeitet werden (§ 3).

Ein Schwerpunkt liegt auf der historischen Herausbildung des traditionellen französischen Begründungsstils und der Entwicklung innerhalb der französischen Höchstgerichtsbarkeit. Zunächst werden die Weichenstellungen im Ancien Régime und der Französischen Revolution sowie die Verknüpfung mit aufklärerischem Denken, insbesondere *Montesquieus L'Esprit des Lois*, herausgearbeitet. Anschließend wird die historische Entwicklung des Begründungsstils der Cour de cassation sowie des Conseil d'État dargestellt. Beide Gerichte vollzogen in den letzten Jahren bedeutende Änderungen ihrer institutionellen Praxis. Am Conseil d'État wurde 2012 ein intern erarbeiteter ausführlicher Bericht zur umfassenden Reform der eigenen Redaktionstechnik vorgelegt (*Rapport Martin*). In ähnlicher Weise veröffentlichte die Cour de cassation von einem allgemeinen internen Reformwillen animiert 2017 einen Abschlussbericht. Die nähere Analyse der aktuellen Entwicklungen an Conseil d'État und Cour de cassation sind für das Verständnis des Begründungsstils des Conseil constitutionnel essentiell, denn auch dieser wurde mit den Entscheidungen aus dem Jahr 2016 wesentlich geändert. Diese Reformideen sind als Erneuerungsbestreben der französischen Höchstgerichtsbarkeit insgesamt zu begreifen und spiegeln sich daher in den Entwicklungen an Cour de cassation und Conseil d'État.

Aufgrund dieser Neuerungen und dem teilweise fehlenden Diskurs über den eigenen Begründungsstil fällt der Teil zur historischen Entwicklung der Ent-

scheidungs begründung an der deutschen Höchstgerichtsbarkeit kürzer aus. Für die historische Herausbildung des deutschen Begründungsstils wird zunächst die Begründungspraxis am Reichskammergericht analysiert. Die späte Einheit von Recht und Staatlichkeit ist als Ursache für die erst allmähliche Herausbildung eines einheitlichen Begründungsstils am Reichsgericht zu erörtern.

Die abschließende Untersuchung der historischen Entwicklung und wesentlicher Merkmale der französischen und deutschen Juristen- und insbesondere Richterausbildungssysteme hinterfragt deren Bedeutung für den jeweiligen nationalen Begründungsstil.

Der *dritte Teil* der Arbeit schließt den Bogen zur institutionellen Praxis an Conseil constitutionnel und Bundesverfassungsgericht. An einem historischen Einstieg in die justizgeschichtlichen Neuerscheinungen der beiden Verfassungsgerichtsbarkeiten und deren institutionelle Selbstpositionierung in den ersten Entscheidungen (§ 1) schließt sich eine umfassende institutionelle Reflexion an. Dabei wird unter Zuhilfenahme politikwissenschaftlicher und soziologischer Erkenntnisse Institutionenkult und Beratungskultur (§ 2) der beiden Gerichte dargestellt.

Als Ausgangspunkt dient die Außendarstellung der beiden Gerichte und deren symbolische Bedeutung. Außerdem sollen die Traditionslinien der personellen Zusammensetzung beschrieben werden. Schließlich wird ein Bild der Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse innerhalb der Gerichte gezeichnet. Hier wird auch die Rolle der verschiedenen am Entscheidungsprozess beteiligten Akteure untersucht, also insbesondere der sonstigen Gerichtsmitarbeiter, wie etwa dem Generalsekretär am Conseil constitutionnel.

Am Ende steht die Frage, inwiefern der Begründungsstil einen Spiegel der institutionellen Praxis darstellt. Dieser soll im Abschnitt zur institutionellen Paratextualisierung (§ 3) nachgegangen werden. Für den Conseil constitutionnel werden hier die Kommentare des Generalsekretärs sowie weiterer um die Entscheidung selbst veröffentlichter Dokumente als externe institutionelle Paratexte untersucht. Dies wird mit der Herausbildung eines Para-Verfassungsrechts im Maßstabsteil der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kontrastiert, um die jeweiligen institutionellen Eigenheiten zu durchleuchten.

Im abschließenden Vergleich werden die gefundenen Ergebnisse zusammengefasst und die Ausgangsfrage nach der Charakterisierung des Conseil constitutionnel als „bouche de la Constitution“ und des Bundesverfassungsgerichts als Verkörperung des Verfassungsrechtsstaats wieder aufgegriffen. Schließlich wird der Begründungsstil des Europäischen Gerichtshofs in den Blick genommen und die Arbeit mit einem Ausblick auf die Frage nach einem „europäischen Begründungsstil“ abgeschlossen.

Erster Teil

Empirische Untersuchung

§ 1 Entscheidungslänge

„[T]rop de longueur et trop de brièveté de discours l’obscurcit.“¹

Im internationalen Vergleich der Textlängen richterlicher Entscheidungen ergeben sich bemerkenswerte Unterschiede. Als besonders lang gelten im Allgemeinen Entscheidungen aus dem Rechtskreis des Common Law, was vorwiegend dadurch bedingt ist, dass die einzelnen Richter der kollegialen Spruchkörper ihre Meinungen separat darstellen (können). So sind etwa US-amerikanische und englische Entscheidungen verhältnismäßig lang.² Auch australische Urteile gehören in diese Gruppe.³ Die Urteile des brasilianischen Supremo Tribunal Federal zeichnen sich ebenfalls durch ihre Länge aus.⁴ Dem-

¹ *Blaise Pascal* [1632–1662], zitiert nach *Pensées de Pascal*, S. 11.

² Englische Entscheidungen sind noch länger als US-amerikanische und im Gegensatz zu zweiten über die Jahre immer länger geworden, s. *Goutal*, *American Journal of Comparative Law* 1976 (Einl., Fn. 53), S. 56, 61–71; weiterführend zum Begründungsstil im Common Law, insb. in den USA: *Frederick Henry Lawson*, *American Journal of Comparative Law* 1977, S. 364; *Vicki Waye*, *UWA Law Review* 2009, S. 274; *Michael Wells*, *Yale Journal of International Law* 1994, S. 81; *Folke Schmidt*, *The ratio decidendi*, 1965; *Wetter*, *The styles of appellate judicial opinions* (Einl., Fn. 51); *Mads Andenas/Duncan Fairgrieve*, *European Business Law Review* 2014, S. 361. *Paul W. Kahn* stellt die zunehmende Länge US-amerikanischer Entscheidungen fest, die auch mit einer „Verwissenschaftlichung“ einherginge: „[O]pinions are increasingly taking on the appearance of law journal articles. They are getting (much) longer and they include more footnotes. There often seems to be a reluctance to speak directly. Opinions are largely composed by stringing together quotations from prior opinions. It is as if writing an opinion has become a task of cutting and pasting. The aim is to suppress the identity of the author. This form of writing suggests a mistaken idea of the sources of judicial authority. A court’s authority does not come from mining previous opinions, as if they were little more than dictionaries“, s. *Paul W. Kahn*, *Making the Case*, 2016, S. 11. Speziell zu englischen Urteilen *Lord Rodger of Earlsferry*, *The Law Quarterly Review* 2002, S. 226 sowie aus französischer Perspektive *Aurélien Antoine/Duncan Fairgrieve*, *RDP* 2014, S. 759.

³ Im internationalen Vergleich seien australische Urteile sogar die längsten, s. *Waye*, *UWA Law Review* 2009 (Fn. 2). Sie argumentiert, dass die australischen Urteile zu transparent seien und für eine bessere Verständlichkeit kürzer und weniger komplex dargestellt werden sollten, S. 296–299.

⁴ *Conrado Hübner Mendes* kommt in seiner Analyse von 40 Entscheidungen auf eine durchschnittliche Entscheidungslänge von 180 Seiten. Die längste der von ihm analysierten Entscheidungen, eine Entscheidung zur Stammzellenforschung, umfasst 526 Seiten. Die Länge ergibt sich insbesondere dadurch, dass die Richter jeweils für sich ihre Meinungen nie-

gegenüber sind die Entscheidungen in den Ländern, die der Civil Law-Tradition zugehören, tendenziell kürzer. Allgemein sind die französischen Entscheidungen für ihre außergewöhnliche Knappheit bekannt.⁵

A. Kontextualisierung und Annäherung an den Gerichtsalltag

Für die Analyse des Begründungsstils der Entscheidungen von Bundesverfassungsgericht und Conseil constitutionnel ist eine Untersuchung der Entscheidungslänge in vielerlei Hinsicht gewinnbringend. Zunächst einmal dient sie der Überprüfung der überkommenen dichotomen Charakterisierung der Längen der Entscheidungen der beiden Gerichte: Das Bundesverfassungsgericht ist für die ausschweifende Länge seiner Entscheidungen bekannt, der Conseil constitutionnel für seine prägnante, häufig auch apodiktische Kürze.⁶ Die Haltbarkeit dieses Ausgangsbefundes ist deshalb Ausgangspunkt für die Analyse. Im Weiteren sollen insbesondere Unterschiede und Entwicklungen in historischer sowie verfassungsprozessualer Perspektive eröffnet werden. Dies ermöglicht gleichzeitig eine Einführung in wichtige prozessuale und institutionelle Eigenheiten der beiden Gerichte und ist daher für die Analyse des Begründungsstils aufschlussreich.

Auch in der Kommunikation zwischen den nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof in unionsrechtlichen Vorabentscheidungsersuchen ist die Textlänge der zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vorgelegten Ersuchen relevant. Art. 22 der entsprechenden Empfehlung des Europäischen Gerichtshofs⁷ bestimmt, dass „ein Text von nicht mehr als ungefähr zehn Seiten oft

derlegten, wobei das brasilianische Supremo Tribunal Federal von einem „non-dialogical seriatim“ geprägt sei, welches es praktisch unmöglich mache, die „opinion of the court“ zu extrahieren. Aufgrund der fehlenden argumentativen Verknüpfung der verschiedenen Meinungen untereinander sei es schwer möglich zwischen „dissenting opinions“ und „concurring opinions“ zu unterscheiden, lediglich die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen würden deutlich, s. *Conrado Hübner Mendes*, The Supreme Federal Tribunal of Brazil, in: András Jakab/Arthur Dyevre/Giulio Itzcovich (Hrsg.), *Comparative Constitutional Reasoning*, 2017, S. 115, S. 145–146. Zu den Beratungsvorgängen am Supremo Tribunal Federal s. *Virgílio Afonso da Silva*, I. CON 2013, S. 557, insb. S. 569–576, der offenlegt, dass die Richter ihre Meinungen alle bereits vor der Beratung geschrieben haben, S. 570.

⁵ S. bspw. *Philipp Mels*, Bundesverfassungsgericht und Conseil constitutionnel, 2003, der den pragmatischen und prägnanten Entscheidungen des CC Vorbildwirkung zuspricht, S. 246–249.

⁶ So die Aussage *Denis Barangers*, nach dem die Begründung des CC häufig als „quantitativement insuffisante“, also quantitativ unzureichend, gelte. Gleichzeitig merkt er an, dass auch eine kürzere Begründung einer längeren vorgezogen werden könne („[U]ne motivation plus réduite peut être jugée préférable à une motivation plus longue.“), *Denis Baranger*, *Jus Politicum* 2012, S. 1, S. 3.

⁷ Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (2012/C 338/01) vom 6.11.2012. Art. 20–28 der Empfehlung behandeln „Form und Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens“. Für die inhaltlichen Anforderungen an Vorabentscheidungsersuchen s. Art. 94 EuGHVerfO.